



Richtlinien zur Berichterstattung gemäß Vertrag zum Sozialen Dialog über Quarzfeinstaub am Arbeitsplatz - Berichterstattungsdaten -

I. EINLEITUNG

Im Rahmen des europäischen Sozialen Dialoges unterzeichneten im April 2006 die auf europäischer Ebene zuständigen Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter aus 14 Industriezweigen einen „Vertrag über den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliziumdioxid und dieses enthaltender Produkte“ (SDA-Vertrag): Zuschlagstoff-Industrie, Zementindustrie, Keramikindustrie, Gießereien, Glasindustrie (Behälter-, Flach- und Spezialglas) Industriemineralien- und Erzindustrie, Mineralwolle- und Natursteinindustrie, Mörtelindustrie und Fertigbetonindustrie. Im Juni 2009 unterzeichnete die Blähtonindustrie den Vertrag, der jetzt 15 Industriezweige repräsentiert.

Die Unterzeichnenden (16 Industrie- und 2 Gewerkschaftsverbände) sind übereingekommen, dass quantitative Daten über die Quarzfeinstaubsituation an Arbeitsplätzen in jedem der den Vertrag unterzeichnenden Industrie-Sektoren erstmalig im Jahre 2008 und anschließend alle zwei Jahre erfasst werden.

Diese Informationen werden **auf (Produktions-)Standortebene eingeholt und in einem Gesamtbericht zum EU-Industrie-Sektor des jeweiligen Unterzeichnenden zusammengefasst**, die die Basis für einen NEPSI-Gesamtbericht an die EU-Kommission bilden.

II. ALLGEMEINE RICHTLINIEN ZUR BERICHTERSTATTUNG

Mit dem Online-Berichterstattungsverfahren können Sie Informationen zur Quarzfeinstaubsituation an den Arbeitsplätzen Ihres (Produktions-)Standortes unter sieben verschiedenen Abschnitten gemäß Abschnitt 3 des SDA-Vertrages (Berichterstattungsdruck) (siehe auch unten), eingeben.

Aus den in den Abschnitten 1 bis 6 eingegebenen Daten wird automatisch eine Zusammenstellung von Leistungsindikatoren (KPIs; engl. *Key Performance Indicators*) errechnet, um z.B. den Prozentsatz der **möglicherweise Quarzfeinstaub (RCS – Respirable Crystalline Silica) ausgesetzten Arbeitnehmer** anzugeben, die unter die Anwendung des Vertrags fallen. Anmerkungen und Erläuterungen können in einem abschließenden Anmerkungsfeld in Abschnitt 7 hinzugefügt werden.



Anmerkungen und Erläuterungen können in einen separaten, *„Freiwillige Fragen“* genannten Anmerkungs-Abschnitt, eingetragen werden.

Die Berichterstattung wird auf (Produktions-)Standort-Ebene durchgeführt, wobei Informationen zu Ihrem Standort vom Standort selbst oder einem im Auftrag des Standorts Handelnden bis spätestens **bis zum 16. März** des Berichtsjahres eingereicht werden müssen, sofern Ihnen nicht ein früherer Abgabetermin gesetzt wurde. Ihre Daten werden dann auf verschiedenen Ebenen (z.B. auf Unternehmensebene, dann auf nationaler Ebene) und schließlich auf europäischer Ebene zusammengefasst (verknüpft), um Anonymität und Vertraulichkeit zu wahren.

Die Berichterstattung sollte auf Basis der im Vertrag festgelegten Fragen erfolgen.

Falls Sie sicher sind, dass an Ihrem (Produktions-)Standort kein Quarzfeinstaub (in lungengängiger Form) vorhanden ist oder erzeugt wird, muss dennoch ein Bericht für das Jahr 2012 ausgefüllt werden, allerdings in vereinfachter Form. Es muss dann nur eine „0“ unter der Rubrik *„Expositionsrisiko“* angegeben und es sollte im Anmerkungsfeld *„Sonstige Kommentare“* unter *„Freiwillige Fragen“* Erläuterung hinzugefügt werden. Bei Standorten ohne Expositionsrisiko ist keine weitere Berichterstattung erforderlich, sofern es nicht zu Veränderungen der Arbeitsverfahren kommt.

Für eine Prüfung zur Feststellung, ob Quarzfeinstaub (in lungengängiger Form) vorhanden ist oder erzeugt wird, können Sie das Gefährdungsbeurteilung, die im Leitfaden über bewährte Praktiken, Kapitel 4 unter Risiko-

Management, Frage 1, Seite 17 (Siehe <http://www.nepsi.eu/good-practice-guide.aspx>) beschrieben ist, anwenden.

In allen EU-Staaten hat die staatliche Gesetzgebung gegenüber den im Vertrag festgelegten Procedere Vorrang. Sollte dies zu Problemen bei der Berichterstattung führen, können im Anmerkungsfeld "Sonstige Kommentare" am Ende des Fragebogens Erläuterungen hinzugefügt werden.

Hinweis: (Werden am Produktions-)Standort Tätigkeiten durchgeführt, die mehr als einem der 15 Industriezweige zugeordnet werden können, muss sich der Bericht auf die Hauptaktivität des Standortes beziehen. Der Bericht muss dennoch allen Beschäftigte am Standort erfassen.

III. VERWENDUNG DES ONLINE-BERICHTERSTATTUNGS-SYSTEMS UND EINGABE VON DATEN

Der Zugang zum Online-Berichterstattungs-System erfolgt über einen Hyperlink und über ein Berichterstattungspasswort in Form einer persönlichen Identifikationsnummer (PIN), die Ihnen von der „einladenden Instanz“ (Stelle, die Sie zur Berichterstattung eingeladen; in den meisten Fällen Ihr Unternehmen oder Ihr Verband) in 2 separaten E-Mails übermittelt.



Falls Sie bereits an einer der letzten Umfragen teilgenommen haben, sollten Sie denselben Link und dieselbe PIN wie zuvor benutzen. Es besteht die Möglichkeit, diese bei der „einladenden“ Instanz erneut abzufragen.



BERICHTE VON UNTERNEHMEN MIT MEHREREN STANDORTEN ODER MIT NUR EINEM STANDORT

Auf UNTERNEHMENSEBENE

Um den Vertrag über den Sozialen Dialog Quarzfeinstaub „wortgetreu“ einzuhalten, empfiehlt NEPSI bevorzugt, dass Sie einen Bericht für jeden (Produktions-)Standort separat erstellen. Um die Berichterstattung jedoch zu erleichtern, bestehen aber auf Unternehmensebene jedoch zwei zusätzliche Optionen.

- **Bevorzugte Option – einen Bericht für jeden Standort separat verfassen.** Der Zugang zur Eingabemaske auf UNTERNEHMENSEBENE wird den einzelnen Standorten über ihren Link und PIN ermöglicht. Diese werden mithilfe der Taste „Mitglieder anmelden/ändern“ gesendet. Bitte beachten Sie die Benutzerführung für Mitglieder, die nicht direkt über Standortdaten Bericht erstatten.
- Falls Sie als ein Unternehmen nur über einen Standort verfügen, können Sie den Bericht direkt über die Eingabemaske auf Unternehmensebene erstatten – Sie sollten **„Berichterstattung als Unternehmen mit nur einem Standort“ wählen**. Falls Sie bei den letzten Umfragen bereits einen Standort oder mehrere Standorte angemeldet haben, werden Sie aufgefordert, diese zu löschen. Das hat aber keine Auswirkungen auf Berichte aus vorausgegangenen Jahren. Wenn die Löschung erfolgt ist, können Sie fortfahren und Ihnen wird der Zugang direkt zum Berichtsformular ermöglicht. (Siehe unten die Anweisungen, um die Fragen zu beantworten.
- Unternehmen haben die Möglichkeit zur **“Berichterstattung als Unternehmen mit mehreren Standorten”**. Dies ermöglicht Ihnen, einen Bericht für das gesamte Unternehmen (mit mehreren Standorten) abzugeben. Es wird Ihnen ermöglicht, einige oder alle Kontaktangaben von früher angemeldeten Standorten zu löschen. Sie können diese Option nutzen, falls Sie einen Bericht für mehrere Standorte als Gruppe erstatten möchten und/oder darüber hinaus für weitere Standorte individuell mittels individuellen Links und PIN berichten wollen. Es sollte beachtet werden, dass nur ein Sammelbericht pro Unternehmen möglich ist. Bitte beachten Sie, dass diese Option nicht die empfohlene Option zur Übereinstimmung mit dem SDA-Vertrag darstellt, sie wird jedoch zur einfacheren Bedienung angeboten.

Bei Wahl der Option "Berichterstattung als Unternehmen mit mehreren Standorten" erscheint ein zu markierendes Kästchen, mit dem Sie bestätigen müssen, dass, obwohl Sie einen Sammelbericht erstellt haben, Sie einverstanden sind, auf Begehren der anmeldenden Instanz alle erforderlichen Informationen gemäß den Bestimmungen von Artikel 7 (4) des Vertrags zum Sozialen Dialog über Quarzfeinstaub (SDA-Vertrag) zur Verfügung zu stellen (Einzeldaten der einzelnen Standorte). Nachdem Sie das Kästchen markiert haben, wird Ihnen der Zugang zum Formular zur Berichterstattung als Unternehmen mit mehreren Standorten ermöglicht. Das Formular ähnelt dem Formular zur Berichterstattung als Unternehmen mit nur einem Standort, mit Ausnahme der zusätzlichen Frage, die Sie auffordert, die Anzahl der berücksichtigten Standorte anzugeben.

Kurze Anweisungen und Auslegung werden in jedem Abschnitt des Online-Berichterstattungssystems zur

Verfügung gestellt.

Nachdem Sie Ihre Wahl getroffen haben, gelangen Sie zur Eingabemaske für den Standort. Damit können Sie:

- Angaben verändern: Änderung Ihres Namens und/oder Ihrer E-Mail-Adresse. Die einladende Instanz wird ggf. über diese Änderungen informiert.
- Einladung ablehnen: Lehnen Sie die Aufforderung zur Berichterstattung ab, wenn Sie z.B. schon einer anderen Instanz Bericht erstattet haben oder Bericht erstatten wollen. Die einladende Instanz wird von Ihrer Ablehnung benachrichtigt und setzt sich u.U. mit Ihnen in Verbindung. Im Fall eines Erhalts von zwei Einladungen (z.B. wenn der Standort zwei verschiedenen Sektoren oder Verbänden angehört), ist eine dieser Einladungen abzulehnen.
- Mit der Berichterstattung beginnen: Eingabe Ihrer Daten
- Ausdrucken eines unausgefüllten Fragebogens, z.B. zum Zweck einer Datenerfassung vor Ausfüllen des Formulars.
- Senden einer E-Mail an die einladende Instanz.

Wenn Sie „Berichterstattung beginnen“ anklicken, werden Sie aufgefordert, jede der unter den folgenden 7 Abschnitten aufgeführten Fragen zu beantworten.

Eine kurze Anleitung und Erklärungen stehen in jedem Abschnitt des Online-Berichterstattungssystems zur Verfügung.

Abschnitt 1 von 7: Allgemeine Informationen zum Standort

1. Anzahl der im Bericht zu berücksichtigenden Arbeitnehmer

Geben Sie die Gesamtzahl der an diesem Standort beschäftigten Arbeitnehmer (z. B. ab 31. Dezember 2009), wie in Artikel 3.2 des Vertrages genauer erläutert (siehe <http://www.nepsi.eu/agreement.aspx>) inklusive Verwaltungsmitarbeiter, Teilzeitangestellte, Angestellte mit Zeitvertrag, usw. ein. Auftragnehmer müssen nicht mit aufgeführt werden.

NEW

Arbeitnehmer der Hauptverwaltung sollten mit aufgeführt werden (die Hauptverwaltung könnte bspw. durch das Unternehmen als separaten „Standort“ angemeldet werden).

Abschnitt 2 von 7: Expositionsrisiko

2. Anzahl der Arbeitnehmer, die möglicherweise lungengängigem Quarzfeinstaub ausgesetzt sind.

Benennen Sie in der zu Frage 1 „Gesamtzahl der Arbeitnehmer“ die Anzahl der Arbeitnehmer am Standort (oder im Unternehmen), die möglicherweise lungengängigem Quarzfeinstaub (RCS; engl. Respirable Crystalline Silica) aus

NEW

Industrieprozessen ausgesetzt sind.

Die Antwort auf diese Frage sollte auf dem Ergebnis einer qualitativen „Gefährdungsbeurteilung“, wie in Teil I, Kapitel 4, Frage 1, Seite 17 des Leitfadens über bewährte Praktiken beschrieben, oder auf anderen gleichwertigen Beurteilungsverfahren, basieren. Beachten Sie, dass Arbeitnehmer, die möglicherweise geringfügig oder nur kurzfristig exponiert sind, oder für die bereits Schutzmaßnahmen getroffen wurden, ebenfalls zu berücksichtigen sind. Arbeitnehmer sind auch dann als potenziell ausgesetzt zu betrachten, wenn der Quarzfeinstaubgehalt in der Luft am Arbeitsplatz unterhalb des nationalen Grenzwertes liegt oder die Arbeitnehmer mit PSA - persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet sind.

NEW

Unter potentiell ausgesetzten Arbeitnehmern könnten z.B. Wartungstechniker, Transportarbeiter, Angestellte in internen Labors, Empfangspersonal, Gesundheits- und Sicherheitsbeauftragte, Büroangestellte am Standort u.a. aufgeführt werden.

Zur Beantwortung dieser Frage ist keine Expositionsmessung erforderlich, da diese Frage sich auf die potenzielle Exposition aufgrund des Vorhandenseins von lungengängigen Quarzfeinstaubpartikeln am Standort und nicht auf das tatsächlich erreichte Niveau der Exposition) bezieht.

Abschnitt 3 von 7: Gefährdungsbeurteilung & Expositionsermittlung

3. Anzahl der Arbeitnehmer, für die eine Gefährdungsbeurteilung erstellt wurde

Geben Sie aus der Gesamtzahl der möglicherweise RCS ausgesetzten Arbeitnehmern (Abschnitt 2) die Zahl derjenigen Arbeitnehmer an, für die die Expositionsabschätzung (Gefährdungsbeurteilung) für Personen gemäß Teil I, Kapitel 4, „Frage 2“ des Leitfadens über bewährte Praktiken (und/oder gleichwertige staatliche Maßnahmen) durchgeführt wurde. Im Idealfall sollte diese Zahl der Anzahl von potenziell RCS ausgesetzten Arbeitnehmern entsprechen

Sollten Sie gemäß nationalen Vorgaben eine Gefährdungsbeurteilung durchführen, geben Sie dies bitte im Anmerkungsfeld der freiwilligen Fragen an.



Bitte beachten Sie, dass Sie bei Durchführung periodischer Gefährdungsbeurteilungen (z.B. in 2 Jahresintervallen), die Arbeitnehmer in Ihren Bericht einbeziehen können, auch wenn keine Gefährdungsbeurteilung für den Zeitraum der Berichterstattung durchgeführt wurde, solange die Überwachung der Gefährdungsbeurteilung nicht überfällig ist und keine Änderungen der Verfahren, verwendeten Werkstoffe oder nationalen Rechtsvorschriften vorliegen.

4. Anzahl der Arbeitnehmer, welche in der Expositionsüberwachung berücksichtigt sind

Geben Sie aus der Gesamtzahl der möglicherweise RCS (Abschnitt 2) ausgesetzten Arbeitnehmer die Anzahl derjenigen Arbeitnehmer an, zu denen Daten zur Staubexpositionsüberwachung zur Verfügung stehen.

Bitte beachten Sie, dass Sie bei Überwachung einer repräsentativen Auswahl an Arbeitnehmern innerhalb eines Arbeitsablaufs Ihre Angaben hierzu auf alle Arbeitnehmer dieses Arbeitsablaufs übertragen können (es ist nicht erforderlich, die Prüfung an jedem individuellen Arbeitnehmer durchzuführen).



Bitte beachten Sie, dass Sie bei Durchführung periodischer Expositionsüberwachungsaktionen (z.B. in 2 Jahresintervallen), die Arbeitnehmer in Ihren Bericht einbeziehen können, auch wenn keine Gefährdungsbeurteilung für den Zeitraum der Berichterstattung durchgeführt wurde, solange das Überwachungsprogramm nicht überfällig ist.

Anleitungen zur Ermittlung der Exposition entnehmen Sie bitte dem Anhang 2 des Vertrages: „Staubüberwachungsprotokoll“.

5. Anzahl der Arbeitnehmer, für welche das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung eine arbeitsmedizinische Vorsorge für Silikose verlangt

Geben Sie aus der Gesamtzahl der möglicherweise RCS (Abschnitt 2) ausgesetzten Arbeitnehmer die Anzahl derjenigen Arbeitnehmer an, bei denen die Gefährdungsbeurteilung ergab, dass für sie das dem Vertrag als Anhang 8 beigefügte Gesundheits-Überwachungsprotokoll für Silikose angewendet werden müsste (In Deutschland: spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge für Silikose - G1.1) (siehe <http://www.nepsi.eu/agreement.aspx>).

Abschnitt 4 von 7: Arbeitsmedizinische Vorsorge

6. Anzahl der Arbeitnehmer, die in die allgemeine arbeitsmedizinische Vorsorge einbezogen sind

Geben Sie aus der Gesamtzahl der möglicherweise RCS (Abschnitt 2) ausgesetzten Arbeitnehmer die Anzahl derjenigen Arbeitnehmer an, die sich derzeit einer **allgemeinen** arbeitsmedizinischen Vorsorge (z. B. seitens des Unternehmens oder staatlich vorgeschrieben) unterziehen. (In Deutschland entspricht dies gemäß der Gefahrstoffverordnung der Anzahl der exponierten Arbeitnehmer.) Diese Zeile ist ausschließlich für die Übermittlung der Anzahl von Arbeitnehmern bestimmt, die in die arbeitsmedizinische Vorsorge einbezogen sind, einschließlich der Personen, die kein maßgebliches RCS-Expositionslevel aufweisen.

Es ist nicht möglich, eine höhere Zahl als die Zahl der potenziell RCS ausgesetzten Arbeitnehmer einzugeben. Falls in Ihrem Fall diese Zahl jedoch höher ist als die der potenziell RCS ausgesetzten Arbeitnehmer, machen Sie bitte im Anmerkungsfeld der freiwilligen Fragen Angaben hierzu.

7. Anzahl der Arbeitnehmer mit spezieller arbeitsmedizinischer Vorsorge für Silikose

Geben Sie aus der Gesamtzahl der möglicherweise RCS (Abschnitt 2) ausgesetzten Arbeitnehmer die Anzahl derjenigen Arbeitnehmer an, die sich derzeit der **speziellen** arbeitsmedizinischen Vorsorge für Silikose unterziehen, z.B. das im Anhang 8 des Vertrages beigefügte Protokoll. (In Deutschland: spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge für Silikose G1.1). In Abschnitt 8 des Vertrages (siehe <http://www.nepsi.eu/agreement.aspx>) steht ein Protokoll zur Verfügung, das Ihnen als Leitfaden dienen kann. Beachten Sie hierbei bitte, dass, abhängig von örtlichen Anforderungen und medizinisch bewährten Methoden, das routinemäßige Röntgen des Brustkorbs für ein gültiges arbeitsmedizinisches Vorsorgeprotokoll für Silikose nicht immer notwendig ist.

Es ist nicht möglich, eine höhere Zahl als die Zahl der potenziell RCS ausgesetzten Arbeitnehmer einzugeben. Falls in Ihrem Fall diese Zahl jedoch höher ist als die der potenziell RCS ausgesetzten Arbeitnehmer, machen Sie bitte im Anmerkungsfeld der freiwilligen Fragen Angaben hierzu.

Abschnitt 5 von 7: Schulung

8. Anzahl der Arbeitnehmer, die Informationen, Anleitungen und Schulung zu Allgemeinen Maßnahmen erhalten

Geben Sie aus der Gesamtzahl der möglicherweise RCS (Abschnitt 2) ausgesetzten Arbeitnehmer die gegenwärtige Anzahl der Arbeitnehmer an, die Informationen, Anleitungen und Schulung (Betriebsanweisungen und Unterweisungen) zu **Allgemeinen Schutzmaßnahmen** gemäß Kapitel 4, Teil I des *Leitfadens über bewährte Praktiken* im Anhang des Vertrages erhalten haben (genauer definiert in der Ratsdirektive 89/391/EEC und verfügbar in den Abschnitten des europäischen Netzwerkes der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz OSHA - <http://osha.europa.eu/OSHA>).



Bitte beachten Sie, dass Sie bei früheren durchgeführten Schulungen und bei Durchführung periodischer Auffrischungs-Schulungen (z.B. in 2 bis 3-Jahres-Intervallen), die Arbeitnehmer in Ihren Bericht einbeziehen können, auch wenn für den Zeitraum der Berichterstattung keine Schulung angeboten wurde, solange die Auffrischungs-Schulung nicht überfällig ist.

Üblicherweise beziehen sich Informationen auf Hinweise, Broschüren und Hinweistafeln am Arbeitsplatz. Unter Anleitung versteht man die mündliche oder schriftliche Kommunikation im Bezug auf weitere Vorgehensweisen. Schulung ist das interaktive Unterrichten.

9. Anzahl der Arbeitnehmer, die Informationen, Anleitungen und Schulung zu Anleitungsblättern erhalten

Geben Sie aus der Gesamtzahl der möglicherweise RCS (Abschnitt 2) ausgesetzten Arbeitnehmer die gegenwärtige Anzahl der Arbeitnehmer an, die Informationen, Anleitungen und Schulung (Betriebsanweisungen und Unterweisungen) zu den **Anleitungsblättern** im Teil II des *Leitfadens über bewährte Praktiken* im Anhang des Vertrages oder vergleichbare Anleitungen zu bewährten Praktiken (Schutz- und Vorsichtsmaßnahmen) gemäß Direktive 89/391/EEC erhalten haben. Falls Sie vergleichbare bewährte Praktiken anwenden, geben Sie dies bitte im Anmerkungsfeld „Freiwillige Fragen“ an.



Bitte beachten Sie, dass Sie bei früheren durchgeführten Schulungen und bei Durchführung periodischer Auffrischungs-Schulungen (z.B. in 2 bis 3-Jahres-Intervallen), die Arbeitnehmer in Ihren Bericht einbeziehen können, auch wenn für den Zeitraum der Berichterstattung keine Schulung angeboten wurde, solange die Auffrischungs-Schulung nicht überfällig ist.

Schulung zu Anleitungsblättern kann jede Schulung sein, die den allgemeinen Grundsatz der Anleitungsblätter beibehält: falls das Unternehmen seine eigene Anleitungsblätter aufgrund derselben Grundsätze wie die Anleitungsblätter vom NEPSI Leitfaden über bewährte Praktiken entwickelt hat, so ist anzunehmen, dass eine Schulung zu Anleitungsblättern durchgeführt wurde.

Üblicherweise beziehen sich Informationen auf Hinweise, Broschüren, und Hinweistafeln am Arbeitsplatz. Unter Anleitung versteht man die mündliche oder schriftliche Kommunikation im Bezug auf weitere Vorgehensweisen. Schulung ist das interaktive Unterrichten.

Abschnitt 6 von 7: Bewährte Praktiken

10. Technische Maßnahmen zur Verminderung der Bildung/Verteilung von lungengängigem Quarzfeinstaub

Geben Sie an, ob technische Maßnahmen (Beispiele: Maßnahmen zur Stauberfassung, zur Verminderung der Staubbildung, Staubauffangsysteme) am Standort eingesetzt wurden, indem Sie „eingeführt“ oder „nicht eingeführt“ wählen. Falls diese Maßnahmen gerade umgesetzt werden (also teilweise abgeschlossen sind), wählen Sie „eingeführt“ und erläutern Sie diese Situation im Abschnitt „Freiwillige Fragen“ (Abschnitt 7 von 7) an.

Falls Maßnahmen zu allen Zeiträumen vor dieser Berichterstattungsperiode umgesetzt wurden, wählen Sie bitte „eingeführt“. Falls seit der letzten Berichterstellung in 2010 zusätzliche Maßnahmen für diesen Standort umgesetzt wurden, wählen Sie bitte „eingeführt“ und erläutern Sie diese im Abschnitt „Freiwillige Fragen“.

11. Organisatorische Maßnahmen

Geben Sie an, ob organisatorische Maßnahmen (z. B. bewährte Praktiken, wie in den Arbeitsblättern im Teil II des *Leitfadens zu bewährten Praktiken* im Anhang des Vertrages aufgeführt) am Standort getroffen wurden, indem Sie „eingeführt“ oder „nicht eingeführt“ wählen. Falls diese Maßnahmen gerade umgesetzt werden (also teilweise abgeschlossen sind), wählen Sie „eingeführt“ und erläutern Sie diese Situation im Abschnitt „Sonstige Kommentare“ (Abschnitt 7 von 7) an.

Falls Maßnahmen vor dieser Berichterstattungsperiode umgesetzt wurden, wählen Sie bitte „eingeführt“. Falls seit der letzten Berichterstellung in 2010 zusätzliche Maßnahmen für diesen Standort umgesetzt wurden, wählen Sie bitte „eingeführt“ und erläutern Sie diese im Abschnitt „Freiwillige Fragen“.

12. Aushändigung und Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung, wo notwendig

Geben Sie an, ob eine persönliche Schutzausrüstung (PSA; engl. PPE, *Personal Protective Equipment*) am Standort

verteilt und falls notwendig auch verwendet wurde, indem Sie „eingeführt“ oder „nicht eingeführt“ wählen. (Im Arbeitsblatt 2.1.15 des *Leitfadens über bewährte Praktiken* sind Empfehlungen zu PSA aufgeführt)

Falls PSA vor dieser Berichterstattungsperiode ausgehändigt und verwendet wurden, wählen Sie bitte „eingeführt“. Falls seit der letzten Berichterstellung in 2010 zusätzliche Maßnahmen in diesem Bezug umgesetzt wurden, wählen Sie bitte „eingeführt“ und erläutern Sie diese im Abschnitt „Freiwillige Fragen“.

Abschnitt 7 von 7: Freiwillige Fragen

In den Anmerkungsfeldern „Freiwillige Fragen“ können relevante Bemerkungen zur Anwendung des Vertrages am Standort eingetragen und über „laufende“ (also teilweise abgeschlossene) technische und organisatorische Maßnahmen vor Ort (Abschnitt 6) berichtet werden.

13. Freiwillige Fragen

Bitte geben Sie in den Anmerkungsfeldern an:

- Bemerkungen zum Berichterstattungsverfahren;
- Informationen zu Ihren Expositionsüberwachungsstrategien (z.B. statische Messungen oder Personenmessungen, Vergleichsmethoden zu nationalen Grenzwerten);
- Wenn für mehr Arbeitnehmer als in Abschnitt 1 angegeben eine Gefährdungsbeurteilung / Staubüberwachung / Schulung / arbeitsmedizinische Vorsorge durchgeführt wurde, geben Sie bitte die genaue Zahl an;
- Sonstige Kommentare:

Unter sonstige Kommentare sollte zudem eine Erläuterung abgegeben werden, falls Sie sicher sind, dass an Ihrem Standort kein Quarzfeinstaub vorhanden ist oder (in lungengängiger Form) erzeugt wird und Sie daher eine „0“ unter der Rubrik „Expositionsrisiko“ vermerkt haben.



Sie können auch die in den letzten vier Jahren angewandten Anleitungsblätter von NEPSI Leitfaden über bewährte Praktiken (oder die internen Anleitungsblätter aufgrund derselben Grundsätze) aufführen.

Wenn Sie Ihren Bericht überprüft haben, klicken Sie auf „bestätigen“, um ihren Bericht gegen Abänderungen zu sperren. Sie können die Berichterstattung über „Informationen speichern“ verlassen, beachten Sie hierbei jedoch, dass der Bericht gespeichert wurde aber nicht bestätigt und gesperrt ist. Ohne ein "Bestätigen" des Berichts wird dieser als nicht bestehend betrachtet.

Falls Sie nach Absenden Ihres Berichts Änderungen vornehmen müssen, bitten Sie ihr Unternehmen, den Bericht durch Anklicken von "Fragebogenabfrage entsperren" in Ihrem Bedienfeld zu entsperren.

▶▶▶ PowerPoint-Anleitungen verfügbar unter www.nepsi.eu, im Abschnitt "Downloads"